

3. Unterliegt bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. die Einbringung des bisherigen Vermögens der Aktiengesellschaft in die Gesellschaft m. b. H. von seiten der bisherigen Aktionäre und künftigen Mitglieder der Gesellschaft m. b. H. dem Einbringungsstempel der Tariffst. 25 c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1906 i. S. Rh. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 552/05.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Generalversammlung der bis dahin in R. bestehenden Aktiengesellschaft „Rh.“ beschloß am 23. Dezember 1899, die bisherige Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft m. b. H. aufzulösen, und genehmigte zugleich die ihr nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften m. b. H., vorgelegte Bilanz. Am selbigen Tage fand in einer notariellen Verhandlung durch sämtliche Aktionäre die Errichtung der Gesellschaft m. b. H. statt. Im § 7 des Gesellschaftsvertrags heißt es: „Die Stammeinlagen sind durch Sacheinbringen voll eingezahlt, indem die Gesellschafter die ihrem Aktienbesitze entsprechenden Anteile an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, welche wiederum die Höhe der Stammeinlage jedes einzelnen Gesellschafters darstellen, in die Gesellschaft eingebracht haben. Das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft erscheint somit in Gemäßheit des § 79 des Gesetzes vom 20. April 1892 als in das Vermögen der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt“. Die Gesellschaft m. b. H. wurde binnen einem Monat nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, und die Eintragung bewirkt. Der Notar hatte zu der Urkunde einen Stempel von 300 M., = $\frac{1}{10}$ vom Hundert des Stammkapitals von 300000 M., verwendet. Die Stempelsteuerbehörde ersforderte auf Grund der Tariffst. 25 c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen weiteren Stempel von 2205,50 M., nämlich 1 Prozent von dem 250527,88 M. betragenden Werte der eingebrachten Gebäude und Maschinen, = 2505,50 M., von dem sie die verwendeten 300 M. in

Abzug brachte. Die Klägerin forderte mit der erhobenen Klage diesen von ihr bezahlten Stempelmehrbetrag von dem Beklagten zurück, drang mit diesem Anspruch auch in erster Instanz durch, wurde aber in zweiter Instanz damit abgewiesen. Ihre Revision ist erfolglos geblieben.

Gründe:

„Der Rechtsvorgang, um den es sich hier handelt, ist der einer nach Maßgabe der §§ 78 und 79 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. die Gesellschaften m. b. H., vollzogenen Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. Allerdings sind die Erklärungen in der betreffenden Notariatsverhandlung nicht sämtlich, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend hervorgehoben hat, einwandsfrei gefaßt worden. Allein dies ist rechtlich bedeutungslos; die Tragweite und Wirkung der rechtsgeschäftlichen Erklärungen wird dadurch nicht beeinflusst. Es fragt sich lediglich, ob bei dieser Umwandlung die Gesellschafter der neuen Gesellschaft m. b. H. in diese das aus Grundstücken und Maschinen zc bestehende Vermögen der bisherigen Aktiengesellschaft im Sinne der Tariffst. 25 c des preussischen Stempelgesetzes als Sacheinlage eingebracht haben. Diese Frage ist, in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter sowie im Einklang mit den Kommentaren zum Stempelgesetz von Heiniß und Hummel u. von Specht sowie dem Staub'schen Kommentar zum Gesetz über die Gesellschaften m. b. H., zu bejahen. Was die Klägerin und der erste Richter gegen diese Auffassung geltend gemacht haben, ist nicht stichhaltig.

1. Es kann zunächst ein ernstlicher Zweifel daran nicht bestehen, daß hier eine Änderung des Rechtssubjektes vorliegt. Die Aktiengesellschaft ist ein anderes Rechtsgebilde, als die Gesellschaft m. b. H.; beide stellen verschiedene, selbständige juristische Persönlichkeiten dar. Daß die Gesellschafter der Gesellschaft m. b. H. identisch sind mit den bisherigen Aktionären der aufgelösten Aktiengesellschaft, ist belanglos, da weder bei dieser noch bei jener die einzelnen physischen Personen die Träger der Gesellschaft sind. Die Tatsache, daß der V. Zivilsenat des Reichsgerichts, in Abweichung von dem früheren Preussischen Obergericht, (Entsch. in Zivilf. Bd. 26 S. 336) angenommen hat, bei der Umwandlung einer Gewerkschaft des preussischen Rechts in eine Aktiengesellschaft bleibe das Rechtssubjekt dasselbe, es erscheine dieses Rechtssubjekt nur in einer anderen Gesellschafts-

form wie in einem neuen Gewande, kann keinen Anlaß bieten, den § 137 G.B.G. zur Anwendung zu bringen, da die Rechtsfrage in beiden Fällen nicht genau dieselbe ist. Übrigens sei darauf hingewiesen, daß der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts sich durch jene Entscheidung nicht hat abhalten lassen, in der Übernahme der Aktien der neuen Aktiengesellschaft durch die Gründer gegen Hingabe ihrer Ruxe ein reichstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu erblicken (Gruchot, Beiträge Bd. 35 S. 1174).

2. Auch die namentlich vom ersten Richter vertretene Ansicht, daß es hier an einem rechtsgeschäftlichen Einbringen mangle, ist verfehlt; es wird dabei das obligatorische Kausalgeschäft mit dem dinglichen Rechtsakt verwechselt. Das Einbringungsgeschäft ist in dem Gesellschaftsvertrage enthalten, der die Errichtung der Gesellschaft m. b. H. zum Gegenstande hat, und zwar im besonderen in der Erklärung der Gründer der Gesellschaft, daß sie auf ihre Stammeinlagen das Vermögen der aufgelösten Aktiengesellschaft als Sacheinlage einbringen. Dieses Kausalgeschäft unterliegt dem Stempel, nicht der dingliche Übergang. Daher ist es für die Stempelspflicht gleichgültig, daß, wenn die Voraussetzungen des § 78 a. F. (§ 80 n. F.) vorliegen, alsdann nach § 79 a. F. (§ 81 n. F.) mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf sie das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft von Rechts wegen übergeht. Dies hat keine andere Bedeutung als die, daß die sonst erforderlichen, aber der Stempelsteuer auch nicht unterliegenden einzelnen Übertragungsakte (Auflassung [Tariffst. 8 Abs. 3], Zession) wegfallen.

3. Die Revision legte besonderes Gewicht auf den Gedanken, daß die Aktionäre keinen Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen der Aktiengesellschaft hätten, und daß es daher ausgeschlossen sei, zu sagen, daß die Gesellschafter Grundstücke, Maschinen, Forderungen u. einbrächten. Allein auch diese Betrachtung kann nicht für durchgreifend erachtet werden. Das Verhältnis der Aktionäre zur Aktiengesellschaft und zu deren Vermögen während des Bestehens der Gesellschaft muß völlig ausscheiden; hier liegt etwas Besonderes, Eigenartiges, durch das Gesetz nur für diesen Fall Geregelteres vor. Geht alles seinen vorschriftsmäßigen Gang, so steht außer Zweifel, daß die Aktiengesellschaft mit der Auflösung untergeht; sie existiert nicht mehr, und sie bringt daher auch in die neue Gesellschaft nichts

ein, sondern diejenigen, die in die neue Gesellschaft etwas „einbringen“, sind deren Gründer, die Gesellschafter der zukünftigen Gesellschaft. Ihre Stammeinlagen sind es, auf die sie, statt sie bar einzuzahlen, eine Sacheinlage machen. Diese Sacheinlage besteht für alle Gesellschafter gemeinsam in dem Vermögen der bisherigen Aktiengesellschaft. Zu diesem Tun sind sie durch das Gesetz ermächtigt worden, wenn die Voraussetzung hierfür, nämlich ein gemäß § 78 des Gesetzes gefaßter, auf das Ziel der Umwandlung gerichteter Auflösungsbeschluß der Aktiengesellschaft vorliegt. Wichtig ist, daß bei solchem Zustande der Dinge nicht jeder einzelne Gesellschafter einzeln Grundstücke, Maschinen *ic* einbringt; wohl aber bringen sie gemeinsam ein Vermögen ein, das aus solchen Gegenständen besteht. Damit wird das Erfordernis der streitigen Tariffst. 25 c erfüllt, welche lautet:

„Das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche Sachen gehören, das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht“, *ic*.

4. Ohne Bedeutung ist schließlich auch der Umstand, daß in der Reichstagskommission der Wille bestand, die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H. stempel- und abgabefrei zu machen. Zunächst war allerdings ein Antrag angenommen worden, welcher lautete: „Die zum Zweck der Umwandlung aufgenommenen Urkunden sind stempelfrei“. Allein nachdem von dem Vertreter der verbündeten Regierungen geltend gemacht worden war, daß ein so weitgehender Eingriff in die Steuerhoheit der Bundesstaaten, wie er in der Festsetzung der Stempel- und Abgabefreiheit der in Betracht kommenden, ausschließlich nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Rechtsakte enthalten sei, in hohem Grade als unerwünscht betrachtet werden müsse, einigte man sich dahin, jenen Zweck auf andere Weise, nämlich durch die Bestimmung zu erreichen, daß das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft auf die neue von Rechts wegen übergehen solle. Man glaubte, bei einer derartigen Regelung der Sache würden stempelpflichtige, abgabepflichtige Rechtsgeschäfte hinsichtlich des Überganges des Vermögens von der alten auf die neue Gesellschaft überhaupt nicht vorkommen. Dies war auch nach dem damaligen Stande der preussischen Stempelgesetzgebung zutreffend. Allein da das Reichsgesetz andersartige Beschränkungen

nicht eingeführt hatte, so war die Landesgesetzgebung nicht behindert, so wie es das preussische Stempelgesetz von 1895 getan hat, das Einbringen von Vermögen in eine Gesellschaft m. b. H. mit der Wirkung zu besteuern, daß nunmehr auch die hier in Frage stehenden Akte darunter fallen.“